



Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontoiatri
Swiss Dental Association

SSO-Weiterbildungs- reglement

Prophylaxe-Assistentin SSO

Prophylaxe-Assistent SSO

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Artikel 1 Allgemeines.....	3
I. Anerkennung der Weiterbildungsschulen	3
Artikel 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
Artikel 3 Verfahren der Anerkennung	3
Artikel 4 Provisorische Anerkennung	4
Artikel 5 Definitive Anerkennung	4
Artikel 6 Erneuerung der Anerkennung.....	4
Artikel 7 Entzug der Anerkennung oder erneute Anerkennung.....	4
Artikel 8 Wiedererwägung.....	5
Artikel 9 Einzureichende Unterlagen.....	5
Artikel 10 Gebühren für die Anerkennung	6
II. Eintritt in die Weiterbildung.....	7
Artikel 11 Eintrittsprüfung.....	7
Artikel 12 Zuständigkeit der Weiterbildungsschule.....	7
Artikel 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eintrittsprüfung	7
III. Struktur der Weiterbildung	8
Artikel 14 Dauer und Gliederung.....	8
Artikel 15 Theoretischer Teil	8
Artikel 16 Praktikum im Unternehmen	8
Artikel 17 Repetitionsmodul.....	9
IV. Prüfungsmodalitäten	10
Artikel 18 Zuständigkeit der Weiterbildungsschule.....	10
Artikel 19 Benotungsgrundlagen	10
Artikel 20 Zwischenprüfung.....	10
Artikel 21 Schlussprüfung	10
Artikel 22 Bestehen der Schlussprüfung und Abschlussnote	11
Artikel 23 Wiederholungen der Prüfungen	11
Artikel 24 Einsprache und Beschwerde	11
V. Erlangen des Fachausweises Prophylaxe-Assistentin SSO	12
Artikel 25 Erteilung Fachausweises Prophylaxe-Assistentin SSO	12
Artikel 26 Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungen.....	12
Artikel 27 Kosten der Weiterbildung	12
Artikel 28 Finanzielle Unterstützung	12
VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.....	13
Artikel 29 Ausführungsbestimmung.....	13
Artikel 30 Gleichwertigkeit altrechtlicher Fachausweise Prophylaxe-Assistentin SSO.....	13
Anhang I: Pflichtenheft der SSO-Beauftragten PA-Weiterbildung	14
Anhang II: Einsatz der PA.....	16

Artikel 1 Allgemeines

¹ Die SSO fördert verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten für Dentalassistentinnen und stellt einen Fachausweis Prophylaxe-Assistentin SSO aus.

² Die SSO erlässt dazu das vorliegende Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

I. Anerkennung der Weiterbildungsschulen

Artikel 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Die SSO-Weiterbildungskurse werden ausschliesslich an den von der SSO anerkannten Weiterbildungsschulen durchgeführt.

² Die SSO-Kommission Weiterbildung Dentalassistentinnen (KWDA) ist eine Sub-Kommission der SSO-Kommission Praxisteam. Die KWDA ernennt eins ihrer Mitglieder zur PA-Beauftragten. Die PA-Beauftragte ist von den Weiterbildungsschulen laufend über die geplanten Kurse und Prüfungen rechtzeitig zu informieren. Ihre Befugnisse und Pflichten ergeben sich aus Anhang I dieses Reglements (Pflichtenheft des SSO-Beauftragten für PA-Weiterbildung).

Artikel 3 Verfahren der Anerkennung

¹ Eine Einrichtung, die sich hauptsächlich mit der Vermittlung von zahnmedizinischem Wissen beschäftigt oder zu diesem Zweck gegründet wurde, kann sich als PA-Weiterbildungsschule anerkennen lassen.

² Dazu reichen sie bei der KWDA die Unterlagen gemäss Artikel 9 ein.

³ Die KWDA überprüft die Unterlagen und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen darüber, ob sie die Einrichtung zur provisorischen oder definitiven Anerkennung empfiehlt. Ein abwesendes KWDA-Mitglied kann sich bei der Abstimmung vertreten lassen. Der PA-Beauftragten kommt ein Stichentscheid zu.

⁴ Die KWDA begründet die Empfehlung und übermittelt sie dem SSO-Zentralvorstand, der darauf gestützt entscheidet.

⁵ Ein ablehnender Entscheid kann auf Gesuch der Weiterbildungsschule vom SSO-Zentralvorstand einmalig in Wiedererwägung gezogen werden (Artikel 8). Wird die Anerkennung erneut verweigert, kann die Einrichtung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Wiedererwägungsentscheid ein erneutes Gesuch um Anerkennung einreichen.

Artikel 4 Provisorische Anerkennung

Anerkennt der SSO-Zentralvorstand die Einrichtung als Weiterbildungsschule, so wird die Anerkennung zunächst provisorisch ausgesprochen. Die Weiterbildungsschule muss diesen provisorischen Anerkennungsstatus gegenüber den Weiterzubildenden offenlegen.

Artikel 5 Definitive Anerkennung

Nachdem die Weiterbildungsschule drei Kurse regulär durchgeführt hat, beantragt die KWDA beim SSO-Zentralvorstand die definitive Anerkennung. Ein Kurs umfasst den theoretischen Teil, das Praktikum und das Repetitionsmodul, jeweils inklusive der reglementarischen Prüfungen (Eintrittsprüfung, Zwischenprüfung und Schlussprüfung). Reguläre Durchführung bedeutet insbesondere, dass der Kurs vollständig durchgeführt wurde, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und gemäss den Vorgaben, die die Weiterbildungsschule gemäss Art. 9 ausgearbeitet und zur Anerkennung eingereicht hat. Das Verfahren zur definitiven Anerkennung richtet sich in der Folge nach Artikel 3.

Artikel 6 Erneuerung der Anerkennung

¹ Die definitive Anerkennung wird alle 7 Jahre nach der letzten definitiven Anerkennung erneuert. Dazu reicht die Weiterbildungsschule die Unterlagen gemäss Artikel 9 spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennungsdauer bei der KWDA ein.

² Wenn keine Änderungen in der Durchführung, der Organisation oder der zuständigen Personen stattgefunden haben oder diese Änderungen nur geringfügig sind, dann kann die KWDA auf Antrag der Weiterbildungsschule eine vereinfachte Erneuerung der Anerkennung vorsehen und lediglich einzelne Unterlagen verlangen.

³ Der SSO-Zentralvorstand erneuert die Anerkennung auf Empfehlung der KWDA oder entzieht die definitive Anerkennung.

⁴ Hat die Weiterbildungsschule keinen oder einen verspäteten (Art. 6 Abs. 1) Antrag um Erneuerung der Anerkennung gestellt, so erlischt die definitive Anerkennung. Die Weiterbildungsschule gilt damit als provisorisch anerkannt, sofern sie ihre Tätigkeit nicht eingestellt hat; in diesem Fall erlischt die Anerkennung vollständig.

Artikel 7 Entzug der Anerkennung oder erneute Anerkennung

¹ Stellt die KWDA fest, dass eine Weiterbildungsschule die Bedingungen dieses Reglements nicht oder nicht mehr erfüllt, so kann sie die Weiterbildungsschule auffordern, dazu Stellung zu nehmen und Unterlagen einzureichen, die belegen, dass die Bedingungen nach wie vor oder wieder erfüllt sind. Dazu setzt die KWDA eine Frist.

² Dasselbe kann die KWDA tun, wenn an einer Weiterbildungsschule Änderungen in der Durchführung, der Organisation oder bei der verantwortlichen Person beabsichtigt sind. Die Weiterbildungsschule ist verpflichtet, solche Änderungen zu melden.

³ In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die KWDA ein Verfahren um erneute Anerkennung, Entzug oder Rückstufung (provisorische Anerkennung) einleiten. Sie stellt dem SSO-Zentralvorstand entsprechend Antrag. Das Verfahren wird analog Art. 3 durchgeführt.

⁴ Der Antrag muss begründet sein.

Artikel 8 Wiedererwägung

¹ Wenn der SSO-Zentralvorstand die erstmalige provisorische oder die definitive Anerkennung verweigert, dann kann die Einrichtung bzw. die Weiterbildungsschule ein einmaliges Wiedererwägungsgesuch stellen, indem sie die kritisierten Punkte verbessert und die Unterlagen der KWDA neu einreicht.

² Wird die Erneuerung der Anerkennung verweigert, dann erteilt der SSO-Zentralvorstand der KWDA den Auftrag, das weitere Verfahren und die Durchführung der Kurse, die noch laufen, zu organisieren.

³ Verweigert der SSO-Zentralvorstand die Anerkennung erneut, kann die Einrichtung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Wiedererwägungsentscheid ein erneutes Gesuch um Anerkennung einreichen.

Artikel 9 Einzureichende Unterlagen

¹ Die Einrichtung, die als Weiterbildungsschule anerkannt werden will, reicht der KWDA folgende Unterlagen und Informationen in Form eines Dossiers ein:

- a. Die Namen der Person oder der Personen die den Kurs leiten und die Verantwortung tragen (verantwortliche Person), die Unterschriftsberechtigten und die Trägerschaft.
- b. Ein Nachweis, dass genügend und geeignete Kursräumlichkeiten vorhanden sind, unter Angabe der Adresse.
- c. Ein Stundenplan über die gesamte Dauer des Kurses.
- d. Von der Einrichtung erarbeitete Skripte, Unterrichtsmaterial oder eine Angabe darüber, welche Unterrichtsmittel (Lehrbücher etc.) verwendet werden sollen.
- e. Die ausgearbeiteten Lernziele, die dem Anhang III (Curriculum nach Handlungskompetenzen) entsprechen.
- f. Ein Konzept, wie die Weiterbildungsschule die Unternehmen, in denen das Praktikum durchgeführt wird, auf die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 16 überprüft.

- g. Eine verbindliche Kostenkalkulation oder ein verbindlicher Finanzierungsplan mindestens für den Zeitraum eines gesamten Kurses.
- h. Wie die Kursadministration geführt werden soll.
- i. Ein Prüfungsreglement gemäss Art. 18ff..
- k. Ein Reglement über die Eintrittsprüfung gemäss Art. 12 Absatz 1.

Die verantwortliche Person muss SSO-Zahnärztin sein und über mindestens 4 Jahre Berufserfahrung bei einem Beschäftigungsgrad von 100% oder von mindestens 60% bei entsprechend längerer Dauer verfügen.

² Beim erneuten Einreichen der Unterlagen sind allfällige Änderungen hervorzuheben.

Artikel 10 Gebühren für die Anerkennung

¹ Für den erstmaligen Antrag um Anerkennung ist eine Gebühr von CHF 1'000.00 fällig. Der Antrag wird erst geprüft, wenn die Gebühr bezahlt ist.

² Für die Durchführung einer Wiedererwägung ist eine Gebühr von CHF 500.00 fällig. Das Gesuch wird erst beurteilt, wenn die Gebühr bezahlt ist.

II. Eintritt in die Weiterbildung

Artikel 11 Eintrittsprüfung

¹ Um zur Weiterbildung zugelassen zu werden, müssen die Kandidatinnen eine Eintrittsprüfung bestehen.

² Die Eintrittsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Artikel 12 Zuständigkeit der Weiterbildungsschule

¹ Die Weiterbildungsschule legt die Inhalte, die Organisation, die Durchführung und die Bewertung der Eintrittsprüfung in einem Reglement fest. Dieses Reglement bestimmt, wann die Prüfung als nicht bestanden gilt und damit der Eintritt in die Weiterbildung verweigert wird.

² Die Weiterbildungsschule überprüft, ob die Kandidatinnen die Anforderungen gemäss Artikel 13 erfüllen, um sie zur Eintrittsprüfung zulassen zu können.

Artikel 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eintrittsprüfung

Um zur Eintrittsprüfung zugelassen zu werden, reicht die Kandidatin folgende Unterlagen ein:

- a. Kopie des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses «Dentalassistentin EFZ» oder ein anerkanntes, gleichwertiges Zeugnis.
- b. Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit als Dentalassistentin bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% zum Zeitpunkt der Anmeldung. Bei geringeren Anstellungsprozenten verlängert sich die geforderte Berufstätigkeitsdauer proportional. Abwesenheiten, die einen vollen Monat übersteigen, werden nicht angerechnet.
- c. Nachweis, dass das Unternehmen, in dem die Kandidatin beschäftigt ist und das Praktikum absolviert, die Anforderungen gemäss Artikel 16 erfüllt. Dieser Nachweis ist von der Arbeitgeberin und von der Person unterzeichnet, die im Unternehmen, in dem die Kandidatin beschäftigt ist, für deren Betreuung zuständig ist.

III. Struktur der Weiterbildung

Artikel 14 Dauer und Gliederung

¹ Die Weiterbildung besteht aus drei Teilen: einem theoretischen Teil, einem Praktikum und einem Repetitionsmodul. Der theoretische Teil wird vor Beginn des Praktikums und des Repetitionsmoduls besucht und mit der Zwischenprüfung gemäss Artikel 20 abgeschlossen. Wer mit dem Praktikum beginnen will, muss die Zwischenprüfung bestanden haben. Die gesamte Weiterbildung wird mit der Schlussprüfung gemäss Artikel 21 abgeschlossen.

² Die gesamte Weiterbildung soll innerhalb von 24 Monaten besucht und abgeschlossen werden. Wenn das nicht der Fall ist, muss sie vollständig wiederholt und bezahlt werden. Hierfür muss keine neue Eintrittsprüfung abgelegt werden, sofern das Datum der Eintrittsprüfung nicht mehr als 5 Jahre zurück liegt. Bei ernsthafter, langdauernder Krankheit, Schwangerschaft oder ähnlichem kann bei der KWDA Antrag gestellt werden, die Weiterbildung in mehr als 24 Monaten abzuschliessen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und begründet sein.

³ Der Entscheid der KWDA ist abschliessend.

Artikel 15 Theoretischer Teil

Der theoretische Teil wird durch die Weiterbildungsschule durchgeführt.

Artikel 16 Praktikum im Unternehmen

¹ Das Praktikum dauert mindestens 6 Monate und wird im Unternehmen durchgeführt, in dem die weiterzubildende Person beschäftigt ist. Die Weiterzubildende kann das Praktikum erst beginnen, wenn sie die Zwischenprüfung nach Artikel 20 bestanden hat.

² Als Unternehmen gilt eine Institution, in der zahnmedizinische Dienstleistungen angeboten werden, die von einer SSO-Zahnärztin durchgeführt werden. Unternehmen sind in erster Linie Zahnarztpraxen oder Zahnkliniken.

³ Das Unternehmen verfügt über ein prophylaxeorientiertes Behandlungskonzept und stellt sicher, dass die Weiterzubildende unter der Aufsicht einer betreuenden Person arbeitet und mit ihr Fallbesprechungen durchführen kann, und dass genügend Zeit für die Betreuung und Kontrolle aufgewendet wird.

⁴ Das Unternehmen verfügt über ein Konzept, wie die Lernziele während des Praktikums erreicht werden können. Dieses unterteilt das Praktikum in drei zeitlich gestaffelte Perioden und legt für jede dieser Perioden Ziele fest, welche die Weiterzubildende erreichen soll. Die Person, die die Weiterzubildende im Unternehmen betreut, hält am Ende jeder Periode schriftlich fest, ob die Ziele erreicht wurden und in welchen Bereichen noch Schwachstellen bestehen, die in die Ziele der folgenden Periode einfließen, damit sie gezielt verbessert werden können.

⁵ Verlässt die betreuende Person während des Praktikums das Unternehmen, dann bestimmt die Arbeitgeberin der weiterzubildenden Person jemand anderes dafür und unterrichtet die Weiterbildungsschule darüber.

⁶ Das Unternehmen stellt sicher, dass die Weiterzubildende während der Dauer des Praktikums bei mindestens 150 Patientinnen während 90 bis 120 Minuten (Behandlungszeit inklusive Besprechung) Prophylaxe-Massnahmen durchführen kann. Das Unternehmen gewährleistet, dass mindestens die Hälfte der zu behandelnden Patientinnen älter als 16 Jahre alt sind. Ist das nicht möglich, so sorgt dieses Unternehmen dafür, dass die Weiterzubildende in einem anderen Unternehmen bei erwachsenen Patientinnen Prophylaxe-Massnahmen durchführen kann.

Artikel 17 Repetitionsmodul

Das Repetitionsmodul soll dazu dienen, dass die Weiterzubildenden die Inhalte, die vermittelt werden, repetieren und individuelle Wissenslücken füllen können. Die Weiterbildungsschule legt fest, wie das Repetitionsmodul zu gestalten und durchzuführen ist. Dabei soll das Repetitionsmodul, das in der Weiterbildungsschule durchgeführt wird, insgesamt mindestens 15 Stunden umfassen.

IV. Prüfungsmodalitäten

Artikel 18 Zuständigkeit der Weiterbildungsschule

¹ Mit der Zwischenprüfung und der Schlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Weiterzubildende fähig ist, die Aufgaben wahrzunehmen, die in Anhang II festgelegt sind.

² Die Weiterbildungsschule legt die Durchführung und die Bewertung der Zwischenprüfung gemäss Artikel 20 in einem Prüfungsreglement fest.

³ Darin legt sie ebenfalls die Durchführung, die Bewertung und die Gewichtung der Teilprüfungen der Schlussprüfung gemäss Artikel 21 Absatz 2 fest.

⁴ Dabei hält sich die Weiterbildungsschule an die Vorgaben des vorliegenden Reglements.

Artikel 19 Benotungsgrundlagen

¹ Es werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Note darstellt. Noten unter 4.0 sind ungenügend. Es können halbe Noten vergeben werden.

² Die Noten werden durch die Examinatorin und eine Expertin festgelegt. Examinatorin und Expertin müssen sich auf eine Note einigen.

³ Gemittelte Noten werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Artikel 20 Zwischenprüfung

¹ Die Zwischenprüfung wird durch die Weiterbildungsschule am Ende des theoretischen Teils durchgeführt und besteht aus Teilprüfungen aller unterrichteten Fachbereiche gemäss Anhang III.

² Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Notenschnitt aller Teilprüfungen mindestens die Note 4 ergibt. Der Schnitt aller Teilprüfungen ergibt die Note für die Zwischenprüfung (Z).

Artikel 21 Schlussprüfung

¹ Die Schlussprüfung kann abgelegt werden, wenn die Weitergebildeten alle drei Teile der Weiterbildung absolviert haben.

² Sie besteht aus 2 Teilen mit je genau festgelegter Dauer:

A. Praktische Prüfung:

Begrüssung und Setzen des Patienten und Aufgabenstellung: 15 Minuten.

Praktische Arbeit gemäss patientenbezogener Aufgabenstellung: 75 Minuten

Patientenvorstellung gemäss Checkliste ‚Patientenpräsentation‘: 30 Minuten

B. Mündlich-theoretische Prüfung: 30 Minuten

³ Der praktische Prüfungsteil wird durch eine Dentalhygienikerin als Examinatorin geprüft, der mündlich-theoretische Prüfungsteil durch eine Zahnärztin. Für den Prüfungsteil A und den Prüfungsteil B wird je eine Note vergeben.

Artikel 22 Bestehen der Schlussprüfung und Abschlussnote

¹ Die Schlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die praktische Prüfung A als auch die mündliche Prüfung B genügend, deren Noten also grösser oder gleich 4.0 sind.

² Die Abschlussnote wird aus den Noten (A; B) der Prüfungsteile A und B der Schlussprüfung gemäss Artikel 21 sowie der Note (Z) der Zwischenprüfung gemäss Artikel 20 wie folgt berechnet:

$$\frac{2A + B + Z}{4}$$

Artikel 23 Wiederholungen der Prüfungen

¹ Nicht bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung können einmal wiederholt werden.

² Der Teil A der Schlussprüfung kann einmal und frühestens sechs Monate nach Erhalt des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

³ Der Teil B der Schlussprüfung kann einmal und frühestens sechs Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

⁴ Wiederholungen kosten für die Kandidatinnen CHF 250.00.

Artikel 24 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen die Durchführung oder Bewertung der Schlussprüfung kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der betreffenden Weiterbildungsschule Einsprache erhoben werden. Dies muss eingeschrieben und mit Begründung erfolgen. Eine Einsprache ist nur bei einer Note unter 4.0 zulässig.

² Sofern die Kandidatin durch den Einsprache-Entscheid beschwert ist, kann sie innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids dagegen Beschwerde bei der KWDA einlegen. Die Beschwerde hat per eingeschriebenem Brief und mit Begründung zu erfolgen.

³ Die KWDA hört die Kandidatin und eine Vertretung der Weiterbildungsschule an und fällt darauf gestützt den Beschwerdeentscheid. Dieser Entscheid ist abschliessend.

⁴ Einsprache und Beschwerde sind für die Kandidatin kostenlos.

V. Erlangen des Fachausweises Prophylaxe-Assistentin SSO

Artikel 25 Erteilung Fachausweises Prophylaxe-Assistentin SSO

¹ Die Weiterbildungsschule beantragt den Fachausweis Prophylaxe-Assistentin SSO nach Ablauf der Einsprachefrist für alle Kandidatinnen, die die Schlussprüfung bestanden haben.

² Die KWDA erteilt den Fachausweis Prophylaxe-Assistentin SSO nach rechtskräftig bestandener Prüfung.

³ Für die Ausstellung des Fachausweises Prophylaxe-Assistentin SSO werden keine Kosten erhoben.

Artikel 26 Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungen

¹ Wer über ein PA-Diplom oder ein in der Schweiz nicht anerkanntes DH-Diplom verfügt, das in einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt wurde, kann bei der KWDA beantragen, dass überprüft wird, ob eine Gleichwertigkeit zum Fachausweis Prophylaxe-Assistentin SSO vorliegt. Dazu reicht die Antragstellerin der KWDA alle Unterlagen ein, die eine Überprüfung ihrer bisherigen Aus- und Weiterbildungen möglich machen. Die KWDA kann weitere Unterlagen einfordern.

² Die KWDA bestimmt aufgrund der Unterlagen, ob die nachgewiesene Aus- oder Weiterbildung und die Weiterbildung gemäss diesem Reglement gleichwertig sind und damit die ausländische Aus- oder Weiterbildung anerkannt wird.

³ Die Gebühr für die Prüfung beträgt CHF 300.00, respektive CHF 200.00, wenn die Antragstellerin bei einer SSO-Zahnärztin angestellt ist. Die Prüfung wird erst vorgenommen, nachdem die Gebühr bezahlt wurde.

Artikel 27 Kosten der Weiterbildung

Die Kosten der Weiterbildung zur Prophylaxe-Assistentin SSO und die Zahlungsmodalitäten werden von der Weiterbildungsschule festgelegt. Die Kurskosten müssen von der KWDA genehmigt werden.

Artikel 28 Finanzielle Unterstützung

Weiterbildungsschulen, bei denen die Durchführung der Kurse gefährdet ist, können dem SSO-Zentralvorstand schriftlich und begründet den Antrag auf finanzielle Unterstützung bis maximal zur Deckung des zu erwartenden Defizits stellen.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Artikel 29 Ausführungsbestimmung

¹ Das vorliegende SSO-Weiterbildungsreglement ist allen Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung zu übergeben.

² Das vorliegende Reglement ersetzt nur für die Weiterbildung zur Prophylaxe-Assistentin SSO das SSO-Reglement über die Weiterbildung der Dentalassistentinnen vom 14.7.2001.

³ In Zweifelsfällen ist die deutschsprachige Ausgabe dieses Reglements massgebend.

⁴ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die SSO-Delegiertenversammlung 2021 vom SSO-Zentralvorstand gemäss Art. 26.5 der SSO-Statuten per 1. September 2021 in Kraft gesetzt.

⁵ Für die Genehmigung und die Inkraftsetzung der Anhänge dieses Reglements ist der SSO-Zentralvorstand zuständig.

Artikel 30 Gleichwertigkeit altrechtlicher Fachausweise Prophylaxe-Assistentin SSO

Altrechtliche Fachausweise Prophylaxe-Assistentin SSO, für deren Erteilung die Weiterbildung gemäss dem SSO-Reglement vom 14.7.2001 abgeschlossen wurde, sind gleichwertig mit den Fachausweisen Prophylaxe-Assistentin SSO, die gemäss diesem Reglement ausgestellt werden.

Anhang I: Pflichtenheft der SSO-Beauftragten PA-Weiterbildung

Die SSO-Beauftragte für PA-Weiterbildung ist Mitglied der Kommission Weiterbildung für Dentalassistentinnen (KWDA) und nimmt an deren Sitzungen teil. Sie ist Bindeglied zwischen der KWDA, dem Zentralvorstand und zu den von der SSO anerkannten PA-Schulen.

1. Aufgaben bezüglich Anerkennung der Weiterbildungsschulen

- 1.1. Beurteilung der eingereichten Unterlagen nach Artikel 9 des SSO-Weiterbildungsreglements Prophylaxe-Assistentin SSO.
- 1.2. Verfassen eines Berichts zuhanden KWDA, respektive nach Entscheid der KWDA eines Berichts zuhanden Zentralvorstand.
- 1.3. Besuch des Unterrichts und der Schlussprüfungen der provisorisch anerkannten Weiterbildungsschule.
- 1.4. Beratung und Begleitung der Weiterbildungsschule.
- 1.5. Nach Prüfung und Genehmigung durch die KWDA abschliessende Beurteilung der Weiterbildungsschule und Vorbereiten der Entscheidungsempfehlung an den Zentralvorstand.
- 1.6. Beratung und Begleitung der Weiterbildungsschule betreffs Erneuerung der Anerkennung gemäss Artikel 6.
- 1.7. Überwachung und Durchführung des Anerkennungsentszugs gemäss Artikel 7 und der Wiedererwägung gemäss Artikel 8.

2. Kontrolle und Überwachen der SSO-anerkannten Weiterbildungsschulen

- 2.1. Kontrolle der von der SSO anerkannten Weiterbildungsschulen bezüglich SSO-Weiterbildungsreglement Prophylaxe-Assistentin SSO mit Bericht zuhanden KWDA.
- 2.2. Teilnahme an den Schlussprüfungen einschliesslich der Notenkonferenz als Beobachterin oder Prüfungsexpertin.
- 2.3. Teilnahme an den Diplomfeiern im Auftrag der SSO und Überbringen von Gruss-Botschaften an die Diplomierten.
- 2.4. Beratung von Weiterbildungsschulen bei grossen Veränderungen in der Trägerschaft und Administration.

3. Bearbeiten von Rekursen gegen die Schlussprüfung

- 3.1. Prüfen des Rekurses mit Anhörung der Kandidatin und der Weiterbildungsschule.
- 3.2. Verfassen eines Berichts mit Empfehlung zuhanden KWDA.
- 3.3. Zustellen des KWDA-Berichts an Kandidatin und Weiterbildungsschule.

4. Prüfen der Gleichwertigkeit von ausländischen Prophylaxe-Assistentinnen

- 4.1. Prüfen der Anträge um Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prophylaxe-

Assistentinnen mit ausländischer Ausbildung gemäss Anhang IV.

- 4.2. Verfassen eines Antrags auf Empfehlung oder Ablehnung zuhanden KWDA.
- 4.3. Zustellen des positiven Entscheids der KWDA an den Zentralvorstand zwecks Ausstellung der Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Anhang II: Einsatz der PA

1. Anstellung und Entlöhnung der PA

- 1.1 Der SSO-Arbeitsvertrag gilt als Mustervertrag für alle SSO-Mitglieder, die eine PA anstellen.
- 1.2 Für die Entlöhnung der PA sind nur feste Salärabmachungen möglich. Umsatzbeteiligungen sind nicht statthaft.
- 1.3 Es gelten die Salärrichtlinien der SSO, die periodisch publiziert werden.
- 1.4 Es dürfen ausländische PA mit einer durch die SSO als gleichwertig anerkannten PA-Weiterbildung angestellt werden.

2. Aufgaben der PA

Die nachstehende Aufstellung der PA-Aufgaben versteht sich als Ergänzung zu den Aufgaben einer Dentalassistentin EFZ und gilt im Rahmen des SSO-Konzepts zur Delegation von Aufgaben an zahnärztliche Hilfsberufe; insbesondere übt die PA diese Tätigkeiten ausschliesslich unter der Leitung, der Verantwortung und in Anwesenheit der Zahnärztin aus. Die PA betreut ausschliesslich zahnärztlich vortriagierte Patienten. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Kariesprophylaxe und die Prophylaxe und Therapie der Gingivitis und der Mukositis sowie Hilfsmassnahmen im Bereich des Bleachings nach Anweisungen der Zahnärztin.

2.1 *Beschaffung von Befundunterlagen*

- 2.1.1 Aufnahme, Entwicklung/Bearbeitung und Montage/Archivierung von intraoralen Röntgenbildern. Die Indikation der Röntgenaufnahme ist dem Zahnarzt vorbehalten.
- 2.1.2 Zur Erhebung von Befunden stehen der PA Revelatoren und Gingivalindizes zur Verfügung.
- 2.1.3 Erkennen von erhöhten Sondierungstiefen mittels Parodontalsonde.
- 2.1.4 Feststellen und Aufzeichnen von Plaque-Retentionsstellen und Zahnsteinbefall.
- 2.1.5 Erkennen pathologischer Veränderungen bei Implantaten;
- 2.1.6 Abdrucknahme für Studienmodelle;

2.2 *Patientenmotivation und -instruktion*

- 2.2.1 Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen.
- 2.2.2 Den Bedürfnissen des Patienten angepasste Mundhygieneinstruktion;
- 2.2.3 Motivierung zu karies- und parodontalprophylaktischen Verhaltensänderungen;
- 2.2.4 Oralprophylaktische Ernährungsberatung;
- 2.2.5 Zur Instruktion stehen der PA diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung, die auch dem Patienten zugänglich sind.
- 2.2.6 Information und Instruktion zu den verschiedenen Bleaching-Verfahren, sofern sie den Tageskurs zu Bleaching-Verfahren absolviert hat.

2.3 *Praktische Massnahmen*

- 2.3.1 Entfernung von supragingivalen Weich- und Hartbelägen und Verfärbungen;
- 2.3.2 Polieren und Fluoridieren der gereinigten Zahnflächen;
- 2.3.4 Nichtabrasive Bleachingmassnahmen;
- 2.3.5 Extraorale Reinigung von entfernbarem Zahnersatz;
- 2.3.6 Zur Durchführung dieser praktischen Massnahmen stehen der PA folgende Instrumente und Geräte zur Verfügung:
 - niedertourige Winkelstücke mit Bürstchen, Gummipolierern und Polierpaste
 - Ultraschallgerät und Handinstrument
 - Scaler
 - Pulver-Wasserstrahl-Geräte, sofern sie die entsprechende Fortbildung absolviert hat.

Ausdrücklich verboten ist die subgingivale Belagsentfernung. Zudem untersagt sind die Verwendung von Konturier- und Finierinstrumenten und hochtourigen Winkelstücken. Die KWDA kümmert sich nach Bedarf um die Aktualisierung der Liste der für die PA erlaubten bzw. verbotenen Instrumente, Geräte und Techniken.

2.4 *Nachsorge*

- 2.4.1 Überprüfung der Mundhygieneverhältnisse mittels Vorgehen und Instrumentarium gemäss Ziffer 2.1;
- 2.4.2 Kontrolle und Überwachung des individuellen Mundhygieneprogramms;
- 2.4.3 Reinstruktion und Remotivation des Patienten gem. Ziffer 2.2;
- 2.4.4 Bestimmung und Durchführung eines entsprechenden Recall-Intervalls sofern keine Absprache mit der Zahnärztin nötig ist.

2.5 *Aufgaben in der Öffentlichkeit*

- 2.5.1 Mitarbeit bei prophylaktischen Aktionen;
- 2.5.2 Gruppeninstruktionen in Schulen, Heimen und ähnlichen Institutionen.

2.6 *Aufgaben in Alters- und Pflegeheimen*

- 2.6.1 Nach zahnärztlicher Vortriagierung und unter zahnärztlicher Aufsicht Kariesprophylaxe und Prophylaxe und Therapie der Gingivitis bei Patienten in Institutionen, Heimen und Spitälern.
- 2.6.2 Eine PA darf in Pflegeheimen und Spitälern ohne direkte zahnärztliche Aufsicht tätig sein, sofern sie über eine von der SSO anerkannte Zusatzausbildung in Alterszahnpflege verfügt, eine entsprechende Bewilligung der zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörde vorliegt und die Institution über die notwendige Infrastruktur zur Behandlung medizinischer Notfälle verfügt.